

Mensch+Recht

Nr. 31

März 1989

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Das Bundesgericht verwirklicht Menschenrechte

Haftprüfungsverfahren ist unumgänglich

Am Bundesgericht spürt man neuerdings einen deutlich günstigeren Wind für die Verwirklichung der Menschenrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbrieft sind: Das Recht, vor willkürlicher Verhaftung geschützt zu sein, ist vom höchsten schweizerischen Gericht nun - endlich - ernst genommen und konkretisiert worden.

Kantone, in welchen es bisher möglich war, dass ein Mensch in den ersten 14 Tagen einer Untersuchungshaft die Rechtmässigkeit dieser Haft bei keinem Richter überprüfen lassen konnte, müssen nun *sofort* eine solche richterliche Haftprüfungsmöglichkeit gewähren.

Damit hat es seit dem Inkrafttreten der EMRK für die Schweiz am 28. November 1974 *mehr als vierzehn Jahre* gedauert, bis eines der wesentlichsten Rechte der Konvention sich in der Schweiz allgemein durchgesetzt hat. Ein schönes Anschauungsbeispiel dafür, dass sich ein verbrieftes Recht nicht von selbst durchsetzt, sondern gegen Widerstand erfochten und immer wieder verteidigt werden muss.

Tatsächlich steht seit 1950 in der EMRK in Artikel 5 wörtlich:

«Jede festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem andern gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden»,
und

«Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.»

Doch im Kanton Zürich zum Beispiel hatte ein Verhafteter keine Möglichkeit, während der ersten vierzehn Tage seiner Haft einen Richter anzurufen. Er konnte sich nur mit einem Rekurs an die Staatsanwaltschaft wenden. Und die ist kein *Richter* oder ein *Gericht*, sondern die Anklagebehörde, also *Partei*.

Hatte die Haft 14 Tage gedauert, musste zwar ein Richter über die Verlängerung der Haft entscheiden, aber dieser Entscheid wurde in der Regel *ohne Anhören* des Verhafteten oder seines Verteidigers, einfach auf Antrag des Untersuchungsbeamten gefällt.

Dem hat die *I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes* nun erfreulicherweise ein Ende bereitet. Sie hat festgestellt, dass die gesetzliche Ordnung im Kanton Zürich den Anforderungen von Artikel 5 der EMRK in keiner Weise entspricht.

Das Obergericht des Kantons Zürich als höchste Justizinstanz im Kanton hat in der Folge sofort geschaltet und eine EMRK-konforme Regelung angeordnet, an die sich alle Untersuchungsbehörden und Gerichte im Kanton halten müssen. Man könne nicht warten, bis der Gesetzgeber die einschlägigen Vorschriften in der Strafprozessordnung revidiert hat.

Zwar ist eine Revision der Zürcher Strafprozessordnung eingeleitet. Aber zahlreiche der vorgeschlagenen Artikel nehmen noch zu wenig Rücksicht auf die zwingenden Vorschriften und die Tendenz der EMRK, den Schutz der Bürger nach und nach zu verstärken. Es wird somit der Aufmerksamkeit der Parteien und der Mitglieder des Kantonsrates bedürfen, um die seit langem anstehende Revision *menschenrechtskonform* durchzuführen, so dass es nicht nach beendeter Arbeit heisst: Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken? ●

Zum Geleit

Kunstfehler

Es geschieht - vor allem in der deutschen Schweiz - immer wieder, dass die SGEMKO von Rechtsanwältinnen hört, die bei der Erwähnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Nase rümpfen und sagen: Bleiben Sie mir doch bloss damit vom Leibe! Sie bilden zwar die Ausnahme, aber es gibt sie.

Kürzlich kritisierte so ein Anwalt, Mitglied der Aufsichtskommission einer Schule, einen Kollegen, weil der in einem Rekurs, der sich gegen eine kantonale Amtsstelle richtete, auf die EMRK hingewiesen und geltend gemacht hat, dass eine bestimmte Streitfrage nach der EMRK durch ein Gericht und nicht durch die Kantonsregierung entschieden werden müsse.

Es ist natürlich unangenehm, denken und umlernen zu müssen. Und es ist für eingefleischte Föderalisten ein Greuel, dass schweizerische juristische Bräuche vor einem internationalen Gericht auf ihre Übereinstimmung mit dem Minimalstandard für Menschenrechte in Europa überprüft werden können.

Aber die Schweiz ist nun halt einmal der EMRK beigetreten, und darum darf sie nicht toter Buchstabe in diesem Lande bleiben. Sie muss verwirklicht werden; und diesem Ziele ist denn auch die Tätigkeit der SGEMKO gewidmet.

Es ist statutarische Aufgabe der SGEMKO, das Publikum auf seine Rechte und Möglichkeiten, die aus der EMRK fliessen, hinzuweisen. Und es ist ihre Aufgabe, den mit der Durchsetzung des Rechts beschäftigten Personen Hilfestellung bei dieser grossen Aufgabe zu leisten. Sie tut dies, indem sie Richtern und Anwälten jederzeit mit Auskünften über die Praxis zur EMRK zur Verfügung steht. Sie tut es aber auch dadurch, dass sie Ratsuchenden hilft, zu entscheiden, ob sie in Strassburg eine Beschwerde einreichen sollen oder nicht.

Wir verraten kein Geheimnis, wenn wir dazu anmerken, dass wir in neun von zehn Fällen, die uns vorgelegt werden, von einer Beschwerde abraten müssen, weil viele Menschen die tatsächlichen Möglichkeiten in Strassburg weit überschätzen.

Aber auch in vielen Fällen können wir die Auskunft geben, eine solche Frage sei bisher nicht entschieden worden.

Denken Sie daran, wenn Sie mit einem Anwalt über Ihre Sache sprechen. Fragen Sie nach seiner Meinung über die EMRK! Verzieht er dabei die Mundecken, müssen Sie befürchten, dass er wegen mangelnder Kenntnis der EMRK einen Kunstfehler riskiert. ● Das kann teuer zu stehen kommen! ●

Richter in Bern haben Mühe mit Menschenrechten

Die Gerichtsorganisation des Kantons Bern ist eine altherwürdige Einrichtung. Richter in diesem Kanton, zumal auf dem Lande, residieren oft noch in den von den Gnädigen Herren errichteten Schlössern. Da ist es nicht auszuschliessen, dass der Muff von Jahrhunderten noch auf die Mentalität einwirkt.

Nun ist diese Gerichtsorganisation mehrfach unter Beschuss geraten. Vor allem duldet das Bundesgericht nicht mehr, dass ein Richter, der in einer Strafsache bereits als Untersuchungsrichter gewirkt hat, später in derselben Strafsache über Schuld oder Unschuld des oder der Angeklagten entscheiden darf: Wer immer als Richter über andere Urteile fällen muss, so will es das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), darf vorher am selben Verfahren nicht in einer anderen Funktion teilgenommen haben: Er muss *unparteiisch* und *unvoreingenommen* sein. Die Gefahr der Voreingenommenheit ist aber überall dort gegeben, wo ein solcher Richter schon in einer früheren Funktion einen Entscheid im Verfahren gegen den Angeklagten getroffen hat.

Solch einfache, klare und einleuchtende Überlegungen wollen aber vielen bernischen Gerichtsherren nicht in den Kopf. Im Gegensatz zu ihren Kollegen in der *Waadt*, die ein ähnliches Problem nicht nur rasch kapiert, sondern sich auch bemüht haben, es sofort zu lösen, sperren sich bernische Oberrichter und Gerichtspräsidenten noch immer öffentlich gegen den Befehl aus Lausanne.

So etwa hat kein Geringerer als der Präsident des Obergerichts des Kantons Bern, *Jürg Aeschlimann*, in der Ausgabe der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» (SJZ), welche den Teilnehmern des Schweizerischen Juristentages im vergangenen Herbst in Bern überreicht worden ist, behauptet, das Reizwort «Strassburg» entlocke nicht wenigen den Zornruf über die «fremden Richter». Bei diesen «nicht wenigen» versteht Aeschlimann zweifellos eine Reihe seiner Richterkollegen.

Nun hat Rechtsanwalt Dr. *Martin Ziegler* (Lachen) in SJZ Nr. 5/1989 auf die Kritik Aeschlimanns geantwortet. Wir lesen da:

«Gerade die von Aeschlimann... angeführten Beispiele belegen, dass eine Disqualifizierung der Strassburger Praxis nicht begründet erscheint. Ist es nicht von grundlegender Bedeutung, dass nicht ein und dieselbe Gerichtsperson die Untersuchung führen (bezw. über die Anklageerhebung entscheiden) und dann über den Ange-

klagten zu Gericht sitzen soll? Darf die moderne Strafjustiz zulassen, dass ein u. U. unrichtig festgestellter Sachverhalt von der untersuchenden Verwaltung für verbindlich erklärt und vom Richter nur noch auf die richtige Subsumtion unter das Gesetz überprüft werden kann? Erscheint es fair und waffengleich, wenn im Rahmen der richterlichen Haftprüfung - einer Kabinettsjustiz gleich - geheime Akten und Stellungnahmen berücksichtigt werden, zu denen der Betroffene sich nie äussern konnte?»

Dem hat MENSCH + RECHT nur beizufügen, dass sich eben im Kanton Bern das System der Gnädigen Herren am längsten gehalten hat. Ganz sind deren Ueberreste noch nicht geschwunden. Bei der Regierung hat es - im Gefolge des gewaltigen Finanzskandals - zwar bereits gehörig gebessert; bei den Amts- und Oberrichtern jedoch bedarf es offensichtlich noch etwelcher Lernprozesse, doch werden eben Prozesse gerade an Gerichten bekannterweise nicht gerade selten verschleppt... ●

Was sind «Fremde Richter»?

Im Bundesbrief von 1291 gelobten sich die Landleute auf dem Rütli, in ihren Landen keine fremden Richter zu dulden. Gemeint waren Richter, die von fremden Herren bestimmt werden.

Nicht als fremde Richter gelten heute Richter, welche die Schweiz aufgrund von Staatsverträgen mitwählen kann.

Das trifft bei den Mitgliedern der Europäischen Menschenrechtskommission und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zu. Dort hatte die Schweiz sogar schon einen Richter, der über andere Nationen urteilte, bevor sie selbst die EMRK unterschrieben hatte.

Etwas weiteres kommt hinzu: Die fremden Richter vor 1291 schränkten die Rechte der Bürger ein. Im Gegensatz dazu haben die Strassburger Richter den Auftrag, die Rechte der Bürger gegen die Uebergriffe ihrer eigenen Behörden - inklusive des Bundesgerichtes - zu schützen.

Wer also heute noch im Zusammenhang mit «Strassburg» von fremden Richtern faselt, beweist nur entweder seine mangelnden Kenntnisse in historischer oder juristischer Hinsicht, oder aber seine Absicht, die Rechte des Volkes einzuschränken statt zu schützen. Beides ist keine Empfehlung für ein Richteramt.

Zwei Entscheidungen in Rothenthurm-Nachhut-Gefechten

Enteignungsrecht bleibt umstritten

Die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg hat zwei Entscheidungen gefällt, die mit dem gescheiterten Vorhaben des EMD, in Rothenthurm einen Waffenplatz mitten im Hochmoor zu schaffen, zu tun haben.

In beiden Beschwerden - die eine eingereicht von der *Gemeinde Rothenthurm*, die andere erhoben von insgesamt 46 Beschwerdeführern, darunter zahlreiche Landbesitzer, die hätten enteignet werden sollen, sowie der WWF Schweiz - ist geltend gemacht worden, dass im schweizerischen Enteignungsrecht dann, wenn das Eidgenössische Militärdepartement Land enteignet, dieses selbe Militärdepartement auch als Entscheidungsinstanz über Einsprachen gegen die Enteignung, also in eigener Sache, entscheidet. Da die Europäische Menschenrechtskonvention den Anspruch auf ein Verfahren vor einem unparteiischen Gericht gibt, sei diese deswegen verletzt. -

Deshalb bleibt diese Frage nun umstritten, bis sie entweder gesetzlich beseitigt oder von Strassburg bei einer künftigen Beschwerde entschieden wird.

Die vor wenigen Tagen zugestellte Begründung der ablehnenden Zulässigkeitsentscheidungen aus Strassburg sind dennoch von einigem Interesse: Die Beschwerde der Gemeinde Rothenthurm ist nämlich mit einer anderen Begründung abgelehnt worden als jene der übrigen Beschwerdeführer. Einer *Gemeinde*, so die Kommission, fehle überhaupt jede Berechtigung, bei ihr Beschwerde zu führen. Beschwerdeberechtigt seien nur Privatpersonen, nicht regierungsgebundene Organisationen und Gruppen von Personen. Eine Gemeinde sei aber eine *staatliche* Organisation. Die Beschwerde der anderen Personen wurde abgelehnt, weil durch die Annahme der Initiative keine Enteignung erfolgen könne. Damit aber seien die Beschwerdeführer keine *Opfer* einer Enteignung geworden. ●

Freispruch zweiter Klasse beseitigen!

Wenn ein Strafverfahren gegen einen Angeschuldigten eingestellt wird, ihm aber die Kosten auferlegt werden, spricht der Jurist von einem «Freispruch zweiter Klasse». Das heisst soviel wie: «Man hat es ihm nicht beweisen können, dafür muss er die Kosten tragen und erhält keine Entschädigung.» Die Rede ist dann auch von einer «Verdachtsstrafe».

Solche Verdachtsstrafen waren den beiden ehemaligen bernischen Regierungsräten *Simon Kohler* und *Ernst Jaberg* im Verfahren um die bernische Finanzaffäre aufgebürdet worden, nachdem eine Strafuntersuchung gegen die beiden ehemaligen kantonalen Magistratspersonen eingestellt worden war. Die Ermittlungen hatten *keinerlei* strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben: *Simon Kohler* hatte *überhaupt nie* persönliche Spesen ersetzt bekommen, und *Ernst Jaberg*, dem Spesen ersetzt worden waren, hatte diese nicht einer obskuren Lotteriekasse entnommen, sondern sie waren *ordnungsgemäss verbucht* worden, wie das in einem anständigen Staatswesen die Regel ist.

Deshalb wehrten sich beide entschieden gegen die Auferlegung der Kosten. Da aber selbst die Anklagekammer des bernischen Obergerichtes die Verdachtsstrafen bestätigt und den beiden so Gemassregelten auch Entschädigungen für ihre Verteidigungskosten abgesprochen hatte, hatten sie sich schliesslich an das *Bundesgericht* gewandt. Dieses hob die Kostenaufgabe auf und wies die Sache zu neuem Entscheiden an die Anklagekammer des Obergerichtes zurück. *Jaberg* und *Kohler*, so das Bundesgericht, hätten sich in keine Weise, weder zivil- noch beamtenrechtlich oder auch nur ethisch unkorrekt verhalten.

Nun hat die bernische Gerichtsbarkeit, die vorher so *leichtfertig* Verdachtsstrafen ausgeteilt hatte, einen neuen Spruch gefällt: Den beiden ehemaligen Regierungsräten, gegen die völlig zu Unrecht ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wurden von den Kosten der Untersuchung befreit. Für die Kosten ihrer Verteidigung haben sie eine Entschädigung erhalten, und ausserdem bekommen sie ein Schmerzensgeld (Genugtuung) von je tausend Franken.

Nach einem Bericht in der «*Berner Zeitung*» vom 15. März 1989 hat alt Regierungsrat *Ernst Jaberg* erklärt, die Strafuntersuchung gegen ihn sei *nie auch nur begründet* worden, und er habe auch nie eine konkret formulierte Beschuldigung präsentiert erhalten. Das ist eine Verletzung von Art. 5 der Menschenrechtskonvention. Sie verlangt eine klare Beschuldigung.

Der Fall zeigt deutlich, dass Untersuchungs- und Gerichtsbehörden gelegentlich viel zu leichtfertig mit dem Mittel des Strafrechts gegen unbescholtene Bürger vorgehen, die sie dann, wenn nichts nachgewiesen werden kann, auch noch mit einer Verdachtsstrafe belegen.

Wer in einem solchen Fall nicht über die Mittel verfügt, einen Anwalt bis zum Bundesgericht einzusetzen, ist dieser stossenden Willkür von Behörden und Gerichten nahezu wehrlos ausgeliefert.

Das muss endlich von den kantonalen Gesetzgebern *geändert* werden. Diese *unwürdige Verdachtsstrafe*, dieser Freispruch zweiter Klasse, gehört endgültig abgeschafft. Die Kosten einer Strafuntersuchung, die nicht zu einer Verurteilung führt, sind *in jedem Falle* auf die Staatskasse zu nehmen, es sei denn, dass sie einem leichtfertigen Verzeiger auferlegt werden können. Die *Bundesrepublik Deutschland* ist uns

hier vor Jahren schon mit gutem Beispiel vorangegangen.

In der Europäischen Menschenrechtskommission hat sich übrigens vor Jahren das damalige belgische Mitglied, Prof. *Michel Melchior* (Lüttich), jetzt Richter an der Cour d'arbitrage de Belgique, zu diesem Problem wörtlich wie folgt geäussert:

«Der Umstand, dass jemand strafrechtlich angeklagt wird, ist ein besonders schwerwiegender gesellschaftlicher Akt. Wenn das so eingeleitete Verfahren nicht durch eine Gutheissung der Anklage endet, meine ich, dass die finanziellen Folgen der Benützung des öffentlichen Dienstes der Justiz zu Lasten der Allgemeinheit gehen sollten. Mit anderen Worten: Das Risiko der Nicht-Verurteilung, das jeder strafrechtlichen Anklage innewohnt, muss von der Gesellschaft und nicht vom Angeklagten selbst getragen werden.» (Abweichende Meinung im Bericht der Kommission im Fall MINELLI gegen die Schweiz vom 6. Mai 1981).

Jeder rechtliche Denkende kann dem nur vorbehaltlos zustimmen. ●

Wie lange wird die Türkei noch geschont?

Völlig falsche Rücksichten

Der Bundesrat hat es in einer Antwort auf eine von Nationalrat *Sepp Stapf* (SP, Zürich) eingereichte Interpellation zur Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei *abgelehnt*, in Aussicht zu nehmen, die Türkei vor der Europäischen Menschenrechtskommission mit einer Staatenklage wegen Verletzung der Menschenrechte zur Rechenschaft zu ziehen.

Neueste Meldungen aus der Türkei zeigen, dass solche Rücksichtnahme völlig fehl am Platze ist. Wer hier ohne ausreichende Reaktion einfach zusieht, wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention die eben in dieser Konvention garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Füßen tritt, macht sich an dieser Verletzung selbst mitschuldig.

Wie aus einem Bericht aus der gewöhnlich aus NATO-Ländern eher zurückhaltend berichtenden «*Neuen Zürcher Zeitung*» vom 18. Februar hervorgegangen ist, haben zahlreiche Zeugen bescheinigt, dass im südostanatolischen Dorf *Yesilyurt* ein Major namens *Cafer Gaglayan* die Dorfbewohner im Zuge einer militärischen Operation gezwungen habe, menschliche Exkremente zu essen. Der türkische Ministerpräsident *Turgul Özal* hat nicht etwa scharf reagiert, sondern den Major in Schutz genommen. Es habe sich um einen vereinzelt Übergriff gehandelt; der Major sei darüber *verärgert* gewesen, dass der Korridor eines

Schulhauses mit Exkrementen beschnitten gewesen sei.

Ob *Özal* auch die Verhaftung und Folterung von *mehr als tausend Männern, Frauen und Kindern* in einer Reihe südostanatolischer Städte als vereinzelte Übergriffe abtun will, ist hier nicht bekannt. Und auch das Verschwinden von mehr als 300 verhafteten Angehörigen der Opposition, die offensichtlich von den türkischen Regierungsschergen nicht nur gefoltert, sondern ohne Gerichtsverfahren getötet und dann in eine Grube geworfen worden sind, wo einzelne Leichen schliesslich von *Hunden* ausgegraben wurden, wird der türkische Ministerpräsident mit einer leichten Handbewegung als *Nonsens* abtun wollen.

Es hilft wenig, wenn die Schweiz sich heute Gedanken darüber macht, wieso ihr Rotes Kreuz während der Nazi-Greuel in den Konzentrationslagern, von denen es gewusst hat, geschwiegen habe, wenn nicht gleichzeitig auf *heute* bekannt werdende Greuel anders als mit Wegschauen reagiert wird. Die Türkei und ihr *verbrecherisches* Regime gehört endlich in Strassburg angeklagt, und es muss ihr der Prozess bis zum bitteren Ende gemacht werden, wie seinerzeit den griechischen Obristen.

Der Schweiz würde die Klägerrolle gut anstehen. Aber eben: die Türkei kauft in der Schweiz eine Menge Waffen. Und diese Tatsache geht schliesslich auch in Bern jedem Menschen-

recht vor. Die Kehrseite dieser Politik: Als Gegenleistung dürfen wir dann die türkischen Flüchtlinge beherbergen, und die schicken wir hinterher mit Hilfe des tüchtigen Schreibtischarbeiters Peter Arbenz, der nicht immer mit dem Gesetzbuch unter dem Arm herumläuft, wieder in die Türkei zurück mit der Behauptung, es seien Wirtschaftsflüchtlinge und setzen sie, wie seinerzeit die Juden bei den Deutschen, einer akuten Folter- und Lebensgefahr aus...

Wer sind jetzt die besseren Nazi: die Türken, die foltern und umbringen, oder wir, die ohne jede nützliche Reaktion am zuständigen Ort diesem unsäglichen Zustand zusehen und ihn auch ermöglichen, weil wir nicht jene Massnahme ergreifen, welche die Türkei vor der ganzen Welt als das darstellen würde, was sie ist: Ein Unrechtsstaat, durch und durch?

Notabene: Auch die Bundesrepublik Deutschland könnte man sich als Kläger vorstellen. Mit wie verschiedenen Ellen misst eigentlich gerade das ach so «christliche» Bonn, welches Herrn Özal, der heute bewusst foltern und Unschuldige töten lässt, bei einem Fussballspiel auf deutschem Boden duldet und bei einem Haar vom Bundeskanzler empfangen hätte, aber dem österreichischen Staatspräsidenten Waldheim die kalte Schulter zeigt? Wie weit darf christliche Heuchelei getrieben werden?

Der Europarat wächst - mit ihm wächst die Menschenrechtskonvention

Neu im Europarat: San Marino

Im Europarat fehlen nicht mehr viele Staaten Westeuropas: Nach dem vor kurzem erfolgten Beitritt der Republik San Marino als 22. Mitgliedstaat fehlen ausser Finnland nur noch einige Zwergstaaten, nämlich die Fürstentümer Andorra, Monaco und der Vatikanstaat. Der Beitritt Finnlands ist auf gutem Wege; die Lockerungen der sowjetischen Politik machen den Beitritt wohl in Kürze möglich.

Ein Beitritt zum Europarat ist nur noch möglich, wenn vom beitragswilligen Staat gleichzeitig die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet wird. Das ist ein wichtiges Prinzip. Europa muss darauf achten, dass sich sein Grundsatz der Herrschaft des Rechts im Interesse des Menschen ausweitet. Nur aufgrund dieses Prinzips und seiner Befolgung innerhalb seiner eigenen Grenzen kann Europa einen weltweiten An-

spruch auf Achtung der Menschenrechte erheben. Und gerade deswegen ist die europäische Lauheit gegenüber den türkischen Verletzungen der EMRK so gefährlich.

Nach der Satzung des Europarates kann diesem Zusammenschluss von Staaten nur ein *europäischer* Staat beitreten. Darunter verstanden wird wohl ein Staat innerhalb der *geographischen* Grenzen Europas, also ein Staat zwischen dem Atlantik und dem Ural.

Es ist, betrachtet man die Landkarte, nicht zu übersehen, dass erst ein Teil dieses Europas sich in Strassburg zusammengefunden hat. Der Osten Europas fehlt noch immer. Doch man bemüht sich in Strassburg bereits um den Besuch und eine Rede des sowjetischen Generalsekretärs Michail Gorbatschow. Wetten, dass dereinst die Sowjetunion noch vor dem Vatikanstaat Mitglied im Europarat wird? ●

Wie funktioniert die Menschenrechtskonvention?

Ein paar wichtige Hinweise

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält nur einige wenige Menschenrechte und Grundfreiheiten. Im Prinzip müssen diese Garantien von den einzelnen Mitgliedstaaten mit Hilfe ihrer eigenen Behörden durchgesetzt werden. Wer dennoch den Eindruck hat, seine Rechte aus der EMRK seien verletzt, kann sich - sobald er alle nationalen Rechtsmittel richtig erschöpft hat - an die *Europäische Menschenrechtskommission* in F-67006 Strassburg-Cedex wenden. Frist: Sechs Monate nach dem letztinstanzlichen nationalen Urteil.

Das Sekretariat der Kommission hilft Beschwerdeführern, die ohne Anwalt Beschwerde führen, mit einem Formular und Anleitungen; besser ist es allerdings, einen Anwalt zu beauftragen oder sich vorher bei der SGEMKO zu erkundigen. Sie hilft ebenfalls gerne.

Wenn die Menschenrechtskommission eine Beschwerde für *zulässig* erklärt hat, prüft sie hinterher, ob eine Verletzung der EMRK vorliegt. Sie schliesst das Verfahren bei ihr mit einem Bericht ab.

Nur die Kommission und der beteiligte Staat können nachher den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* anrufen. Ist das der Fall, findet dort ein weiteres Verfahren statt, das mit einem Urteil endet. Wird der Gerichtshof nicht angerufen, ist es Aufgabe des *Ministerkomitees*, den Fall mit einer Resolution zu erledigen.

Wird eine Verletzung der EMRK festgestellt, ist es Aufgabe des schuld-

igen Staates, die Verletzung zu beseitigen. Können sich der Staat und der Beschwerdeführer nicht einigen, kann der Gerichtshof ein Zusatzurteil fällen, welches beispielsweise dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zuspricht.

Das Verfahren in Strassburg ist gratis; seine Kosten werden vom Europarat getragen. Bedürftige Beschwerdeführer können Antrag stellen, man möchte die Kosten des Anwaltes übernehmen. Über solche Anträge wird in der Regel frühestens mit der Zulässigkeitsentscheidung befunden. ●

Schutzbrief 1989

In diesen Tagen wird Ihnen der neue Menschenrechtsschutzbrief für das Jahr 1989 zugesandt.

Wegen eines bedauerlichen Versehens ist dessen Inhalt nicht auf den letzten Stand aktualisiert worden. Wir werden in unserer nächsten Ausgabe von MENSCH + RECHT über den Schutzbereich der EMRK im einzelnen informieren und so die Angaben des Schutzbriefes ergänzen. Auch der Inhalt des Begleitbriefes ist überholt. Der Vorfall zeigt, dass selbst bei vielfältigen Kontrollen menschliche Unzulänglichkeiten nicht immer ausgeschaltet werden können. Wir bitten Sie, das Versehen gütigst entschuldigen zu wollen.

Für die Überweisung des Gönner-Mitgliederbeitrages danken wir Ihnen.